

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr.
Vom 5. November 1940.

Auf Grund von § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) verordne ich folgendes:

§ 1

Die Leiter der Gebietsverkehrsleitungen werden ermächtigt, Anordnungen nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr zu treffen. Sie können insbesondere den Verfrachtern die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels und eines bestimmten Verkehrswegs vorschreiben, auch können sie verfügen, daß bereits zur Beförderung

aufgegebene Sendungen auf ein anderes Verkehrsmittel oder einen anderen Verkehrsweg umgelegt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. November 1940 in Kraft.

§ 3

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 22. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 910) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften (Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen).

Vom 6. November 1940.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152, 162) wird wie folgt geändert:

1. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof oder dem Oberlandesgericht 80 Reichsmark, vor der Strafkammer oder dem Sondergericht 50 Reichsmark, im übrigen 40 Reichsmark.“

2. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Erfreht sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Verteidigung um den

vollen Betrag. In der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vor dem Oberlandesgericht erhält jedoch der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag der Verteidigung nur 50 Reichsmark.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

3. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen 40 Reichsmark, in den zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Sondergerichts gehörenden Sachen 25 Reichsmark, im übrigen 20 Reichsmark.

Erhält der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen die Gebühr für die Verteidigung in der Hauptverhandlung, so entfällt die Gebühr für die Verteidigung im Vorverfahren.“

4. Abs § 72a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 72a

In Strafsachen von außergewöhnlichem Umfange kann dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt auf Antrag an Stelle der ihm zustehenden Gebühren eine Pauschvergütung für die Verteidigung in der Strafsache oder in einzelnen Teilen des Verfahrens bewilligt werden.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister der Justiz.

Diese Vorschriften gelten nicht für das Verfahren auf erhobene Privatklage.“

Artikel II

In den Reichsgauen der Ostmark bestimmen sich die Gebühren der Verteidiger im Verfahren vor dem Sondergericht nach Artikel I.

§ 7 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 641) bleibt unberührt.

Artikel III

In den Sachen, in denen die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wird, richten sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 8 Ziffer 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844) tritt außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

Berichtigung

In der Verordnung zur Vereinheitlichung des Forstrechts in den Reichsgauen Niederdonau und Wien vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) muß es in der Überschrift statt „in den Reichsgauen Niederdonau und Wien“ richtig heißen: „in den Reichsgauen Niederdonau, Steiermark und Wien“.

Berlin, den 1. November 1940.

Der Reichsforstmeister

Im Auftrag

Eberts

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Neugestaltung der Wewelsburg vom 18. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1389) muß es im § 6 Abs. 3 Zeile 3 statt „für diese nur“ richtig heißen: „für diesen nur“.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.